§ 35 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

[1]Das Ausbildungsverhältnis endet außer in den in Art. 33 LlbG geregelten Fällen mit Aushändigung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung, falls keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt. [2]Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem Staatsministerium mitzuteilen.